

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794), in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), hat der Kreistag des Odenwaldkreises in seiner Sitzung am 07. April 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 - Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird
im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	130.980.962 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	143.168.902 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
unausgeglichen mit einem Fehlbedarf von	12.187.940 €

festgesetzt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird
im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-10.529.420 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.077.485 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.128.769 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	313.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-685.144 €

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres
von

-10.952.848 €

festgesetzt.

§ 2 - Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

313.000 €

festgesetzt.

§ 3 - Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

175.000 €

festgesetzt.

§ 4 - Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

145.000.000 €

festgesetzt.

§ 5 - Kreis- und Schulumlage

Die Hebesätze für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Kreisumlage	36,60 v. H.
2. Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	21,40 v. H.

der nach dem Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz-FAG) errechneten Umlagegrundlagen.

Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage werden mit je einem Zwölftel der Jahresbeträge am 15. eines jeden Monats fällig.

§ 6 - Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfange Planstellen umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind beim Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung in den Stellenplan aufzunehmen (Abschnitt 5 GemHVOH Erl Nr. 4 zu § 5 GemHVO).

§ 7 - Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Dem Hauptabteilungsleiter für Zentrale Verwaltungsaufgaben und dem Leiter der Abteilung Finanzen wird nach § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 100 Abs. 1 HGO die Ermächtigung übertragen, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden, die den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.
2. Dem Landrat und dem Ersten Beigeordneten wird nach § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 100 Abs. 1 HGO die Ermächtigung übertragen, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden, wenn sie den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen.
3. Dem Kreisausschuss wird nach § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 100 Abs. 1 HGO die Ermächtigung übertragen, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden, wenn sie den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten oder sie auf gesetzlicher, vertraglicher oder tariflicher Verpflichtung beruhen oder sich die Verpflichtung zur Leistung aus zusätzlichen, zweckgebundenen Erträgen oder Einzahlungen ergibt.
4. Der Kreistag behält sich in allen weiteren Fällen seine vorherige Zustimmung vor.

Erbach, 07. April 2014

Der Kreisausschuss
des Odenwaldkreises

gez.

Kübler, Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 52 Abs. 1 der HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4, § 103 Absatz 2 und § 105 Absatz 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung zu den §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Kredite in Höhe von

313.000,00 €

(i. W.: Dreihundertdreizehntausend Euro)

gemäß § 52 Absatz 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

145.000.000,00 €

(i. W.: Einhundertfünfundvierzig Millionen Euro)

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.“

gez.

Lindscheid, Regierungspräsidentin

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

Montag, den 14. Juli 2014, bis Donnerstag, den 25. Juli 2014,

im Landratsamt in Erbach, Michelstädter Str. 12, Zimmer 123, während der Dienststunden (montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) öffentlich aus.

Erbach, 08. Juli 2014

Der Kreisausschuss
des Odenwaldkreises

gez.

Kübler, Landrat